

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan**  
**"Zwischen Meersburger Straße und Schmalegger Straße"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am \_\_.\_\_.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, für das Plangebiet des Bebauungsplanes "Zwischen Meersburger Straße und Schmalegger Straße" entsprechend dem Lageplan vom 24.04.2009 einen Bebauungsplan aufzustellen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 963/1, 963/3, 963/4, 963/7, 968, 997 und 3293/3 der Flur Ravensburg, Gemarkung Ravensburg.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 05.02.2010 dargestellt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 (3) BauGB).

**§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 (2) S. 2 i.V.m. § 10 (3) S. 2 bis 5 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ravensburg, den

---

Oberbürgermeister Vogler